

Reglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern

(Reglement Betreuung)

vom 26. September 2011

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,

in Vollziehung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005¹⁾ sowie gestützt auf § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980²⁾ und § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005³⁾

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation und Finanzierung der von der Stadt Zug anerkannten oder von ihr selber betriebenen Einrichtungen, welche Betreuung für Kinder anbieten.

¹⁾ BGS 213.4

²⁾ BGS 171.1

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

§ 2

Betreuungsformen

Betreuungsformen für Kinder im Sinne dieses Reglements sind

- a) Kindertagesstätten,
- b) Tagesfamilien,
- c) Freizeitbetreuung,
- d) Mittagstisch,
- e) Ferienbetreuung,
- f) Spielgruppen.

§ 3

Grundsätze für die Aufnahme

¹ Betreuungsangebote in städtischen Einrichtungen sowie von der Stadt Zug subventionierte Betreuungsplätze stehen Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Zug offen. Übersteigen die Anmeldungen das Angebot, erfolgt die Aufnahme in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Kinder von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit gesundheitlichen Problemen und Kinder mit sozialer Indikation,
- b) Kinder von allein erziehenden Elternteilen bzw. Erziehungsberechtigten,
- c) Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
- d) übrige Kinder.

² Bei der Aufnahme ist die Trägerschaft berechtigt, einer ausgewogenen sozialen Durchmischung Rechnung zu tragen.

³ Der Stadtrat legt die Kriterien fest für die Geltendmachung eines besonderen Betreuungsbedarfs.

⁴ Über die Aufnahme von Kindern aus andern Gemeinden in städtische Einrichtungen oder von der Stadt subventionierte Betreuungsangebote entscheidet der Stadtrat. Der Stadtrat legt die dafür geltenden Bedingungen fest.

§ 4

Qualitätsstandards

Für die verschiedenen Betreuungsformen gelten Qualitätsstandards. Diese werden durch den Stadtrat unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften festgelegt.

§ 5

Aufsichtskommission

¹ Die Aufsichtskommission familienergänzende Kinderbetreuung übt die Aufsicht aus über die von der Stadt Zug selbst betriebenen oder anerkannten Einrichtungen.

² Die Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Es haben ihr mindestens zwei Fachpersonen anzugehören, die von der Stadtverwaltung unabhängig sind.

³ Der Stadtrat wählt die Kommission auf Amtsdauer, Er bezeichnet das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

⁴ Die Kommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung von Bewilligungsgesuchen sowie Antragstellung an den Stadtrat;
- b) Ausübung der Aufsicht über die familienergänzenden Einrichtungen sowie Berichterstattung und Antragstellung an die Vormundschaftsbehörde;
- c) jährlich Berichterstattung an den Stadtrat über ihre Tätigkeit.

2. Abschnitt: Kindertagesstätten

§ 6

Anerkennung und Leistungsauftrag

¹ Der Stadtrat kann Kindertagesstätten und deren Trägerschaften anerkennen, sofern ein Bedürfnis dafür besteht.

² Voraussetzung für die Anerkennung bildet eine Betriebsbewilligung nach Massgabe der Kinderbetreuungsgesetzgebung.

³ Der Stadtrat schliesst mit anerkannten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen ab über den Einkauf von Betreuungsplätzen.

⁴ Eine Leistungsvereinbarung wird in der Regel für jeweils vier Jahre abgeschlossen.

§ 7

Kosten

¹ Der Stadtrat legt einen Referenzkostensatz pro subventionierten Betreuungsplatz je Trägerschaft fest.

² Massgebend für den Referenzkostensatz sind folgende Kriterien: Rahmenangebot der Kindertagesstätte (Anzahl Betriebswochen, Anzahl Betriebsstunden, Art der Betreuungsplätze), Gruppengrösse, Mietkosten, Finanzierungsstruktur und strukturelle Besonderheiten der Trägerschaft.

§ 8

Elternbeiträge

¹ An die Kosten der von der Stadt Zug anerkannten oder der von ihr selber geführten Kindertagesstätten leisten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Elternbeiträge.

² Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.

§ 9

Städtische Beiträge

¹ Der Beitrag pro subventionierten Betreuungsplatz umfasst maximal den Referenzkostensatz abzüglich der anrechenbaren Einnahmen der Trägerschaft.

² Die Stadt Zug kann an die Errichtung von Anlagen, an Umbauten sowie an die Erstausrüstung einer Einrichtung Investitionsbeiträge ausrichten.

³ Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Investitionsbeiträge richtet sich nach der Gemeindeordnung der Stadt Zug.

3. Abschnitt: Tagesfamilien

§ 10

Trägerschaft

Die Stadt Zug kann die Vermittlung und Begleitung von Plätzen der Tagesfamilienbetreuung an einen Verein oder an eine andere private Institution übertragen.

§ 11

Leistungsvereinbarung

¹ Der Stadtrat schliesst mit der Trägerschaft der Tagesfamilienvermittlung eine Leistungsvereinbarung ab.

² Die Leistungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 12

Kosten

¹ Die anrechenbaren Kosten der Tagesfamilienbetreuung setzen sich zusammen aus dem Aufwand für die Verwaltungsstelle und die Vermittlung der Betreuungsplätze sowie den Betreuungskosten der Tageseltern.

² Der Stadtrat legt die Höhe der Pauschale für die Vermittlung und die Ansätze für die Verrechnung der Betreuungskosten fest.

§ 13

Elternbeiträge

¹ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leisten an die anrechenbaren Kosten einen Elternbeitrag.

² Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der Stadtrat legt die Einzelheiten fest.

§ 14

Städtische Beiträge

¹ Die Stadt Zug übernimmt die Fallpauschale für Vermittlung und Verrechnung und leistet einen Beitrag an die Betreuungskosten.

² Der maximale städtische Beitrag wird jeweils mit dem Budget festgelegt.

³ Die Obergrenze des Finanzierungsanteils der öffentlichen Hand an die Gesamtkosten der Tagesfamilienvermittlung wird durch den Stadtrat festgelegt.

4. Abschnitt:

Freizeitbetreuung, Mittagstisch, Ferienbetreuung

§ 15

Angebot

¹ Die Stadt Zug bietet Kindergarten- und Schulkindern der Stadtschulen einen Mittagstisch, eine Freizeitbetreuung sowie eine Ferienbetreuung an.

² Die Betreuungsangebote Mittagstisch und Freizeitbetreuung sind fakultativ und finden an allen Schultagen statt. Sie bestehen aus zwei voneinander unabhängigen Teilen: Betreuung am Mittag (inkl. Mittagsverpflegung) und Betreuung am Nachmittag.

³ Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Kinder werden von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils für ein Schuljahr angemeldet.

⁴ Die Ferienbetreuung ist fakultativ und erfolgt während 10 Schulferienwochen. Eine Betreuungseinheit umfasst eine Woche mit einer ganztägigen Betreuungszeit, die vom Stadtrat festgelegt wird.

§ 16

Kosten

Die Kosten der Betreuungsangebote setzen sich zusammen aus Personal-, Verpflegungs- und Materialkosten sowie den Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur.

§ 17

Gebühren

¹ Für jede Betreuungseinheit (Betreuung am Mittag, Betreuung am Nachmittag, Ferienbetreuung für eine Woche) wird eine Einschreibgebühr erhoben.

² Der Grosse Gemeinderat legt die Gebühren fest. Er stellt dabei sicher, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.

§ 18

Ausschluss

Kinder, die durch ihr Verhalten für das Betreuungsangebot untragbar sind, können vom Angebot ausgeschlossen werden.

5. Abschnitt: Spielgruppen

§ 19

Anerkennung

¹ Der Stadtrat kann Spielgruppen anerkennen, sofern ein Bedürfnis dafür besteht.

² Voraussetzung für die Anerkennung ist die Erfüllung der Anerkennungskriterien für Spielgruppen der Stadt Zug. Die Anerkennungskriterien werden vom Stadtrat festgelegt.

§ 20

Städtische Beiträge

¹ Anerkannte Spielgruppen erhalten städtische Beiträge. Der Stadtrat legt deren Höhe fest.

² Die Stadt Zug kann einmalige Beiträge an die Investitionskosten für die Errichtung einer Anlage oder für Umbauten leisten.

§ 21

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden von der Trägerschaft der Spielgruppe festgelegt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005¹⁾ nach der Genehmigung durch den Kanton in Kraft. Der Stadtrat bestimmt den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 24. März 1998²⁾ sowie die Verordnung über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 15. Dezember 1998³⁾ aufgehoben.

§ 24

Übergangsrecht

Die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit Trägern von Betreuungsangeboten in der Stadt Zug bleiben bis zu deren vertraglichem Ablauf in Kraft.

Zug, 26. September 2011

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Jürg Messmer

Der Stadtschreiber
Arthur Cantieni

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am 22. Januar 2012

Inkrafttreten: 1. März 2012 (StRB Nr. 119.12 vom 21. Februar 2012)

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

²⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 168

³⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 247